

Zahnärztliche Behandlung – für ein strahlendes Lächeln

Gesunde Zähne sind kein Zufall. Durch eine gründliche zahnärztliche Behandlung können so manche Schäden schnell erkannt und behoben werden. Bei der BIG haben Sie Anspruch auf zahnärztliche Behandlung im vollen Umfang.

Gut versorgt

Wenn der Zahnarzt bohrt und Ihre Zähne mit Füllungen versorgt, übernimmt die BIG die Kosten. Dies gilt für Füllungen aus Amalgam und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei bestimmten Kunststoffen. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag sind von der Zahlung befreit. Im Rahmen der Zahnvorsorge ist auch einmal im Jahr das Entfernen von Zahnstein kostenfrei.

Gibt es verschiedene Füllungen?

Versicherte können bei Zahnfüllungen zwischen allen Materialien wählen, die in der zahnmedizinischen Versorgung anerkannt und erprobt sind. Grundsätzlich wird zwischen direkten und indirekten Füllungsmaterialien unterschieden. Direkte Füllungen werden direkt in den Zahn eingebracht. Indirekte Füllungen - sogenannte Einlagefüllungen oder Inlays - werden nach Abdruck in der Praxis mittels technischer Verfahren direkt vor Ort oder in einem zahntechnischen Labor hergestellt und danach in den Zahn einzementiert oder geklebt. Für dauerhafte Füllungen im Seitenzahnbereich stehen Legierungen aus Edelmetall und nicht-metallische Werkstoffe aus Keramik und Kunststoff zur Verfügung.

Welche Kosten übernimmt meine Krankenkasse?

Nach der Beratung und Aufklärung bestimmt der Zahnarzt die Art und den Umfang der Behandlungsmaßnahmen. Als gesetzlich Versicherter haben Sie in jedem Fall Anspruch auf eine Füllung, bei der Sie keine Zuzahlung leisten müssen.

Im Frontzahnbereich übernimmt die BIG die Kosten für zahnfarbende, einfache Kompositfüllungen. Im Seitenzahnbereich werden die Kosten für Amalgamfüllungen oder plastische Füllungen übernommen. Adhäsiv befestigte Füllungen sind nur in Ausnahmefällen Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung, beispielsweise wenn eine Amalgamallergie oder eine schwere Niereninsuffizienz vorliegt.

Versicherte, die Leistungen über diese vertragszahnärztliche Regelversorgung hinaus wünschen, zahlen die Mehrkosten selbst. Ihr Zahnarzt rechnet die Kosten der Regelversorgung über Ihre Versichertenkarte mit der BIG ab. Die Restkosten zahlen Sie direkt an Ihren Zahnarzt. Vor Behandlungsbeginn berät Sie Ihre Zahnarztpraxis über die anfallenden Kosten und schließt mit Ihnen eine Mehrkostenvereinbarung ab.

Den Austausch intakter Füllungen übernimmt die BIG nicht.

Sonderregelung bei Amalgam Füllungen

Eine neue EU-Verordnung spricht seit dem 01. Juli 2018 nunmehr ein Verbot für die Anwendung von Dentalamalgam bei Milchzähnen, Kindern unter 15 Jahren sowie schwangeren und stillenden Patientinnen aus, es sei denn, dass die Zahnärztin oder der Zahnarzt eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse als zwingend notwendig erachtet. Gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten, die aufgrund der genannten EU-Verordnung keine Zahnfüllungen aus Dentalamalgam erhalten dürfen, haben Anspruch auf eine alternative plastische Füllung, bei der die Patienten keine private Zuzahlung leisten müssen. In Abhängigkeit von der individuellen Indikation gehören bei diesen Patienten seit dem 1. Juli 2018 im Seitenzahnbereich daher auch sogenannte Kompositfüllungen aus Kunststoff zum Leistungsumfang der Krankenkassen. Zahnärzte dürfen für den Seitenzahnbereich Kunststofffüllungen direkt über die Krankenversichertenkarte abrechnen.

Zusatzversicherungen Zähne

Mit unserem Partner für Zusatzversicherungen - die DKV Deutsche Krankenversicherung - können Sie Ihren Schutz rund um Ihre Zähne weiter ausbauen.

Zusatzversicherung Zahnbehandlung/Zahnersatz